

**Motion SVP-Fraktion / CVP-EVP-Fraktion / FDP-Fraktion:
«Corporate Governance – auch bei den Psychiatrieverbunden**

In der Begründung der Regierung zur Motion 42.13.14 «Corporate Governance – Interessenkonflikte im Gesundheitswesen» sind verschiedene Erlasse zur Umsetzung der PCG-Grundsätze von Organisationen mit kantonaler Beteiligung aufgeführt. Beim Gesetz über das Zentrum für Labormedizin (sGS 320.22) ist die Entflechtung von der Vorsteherin oder des Vorstehers des Gesundheitsdepartementes und dem Verwaltungsratspräsidium bereits erfolgt. Im Rahmen dieser Gesetzesberatung wurde die Kann-Formulierung für das Präsidium des Verwaltungsrates aufgenommen und gegenwärtig wird dieses Amt vom Generalsekretär des Gesundheitsdepartementes ausgeübt.

Die Regierung erwähnt u.a., dass beim Gesetz über die Psychiatrieverbunde (sGS 320.5) Anpassungsbedarf besteht. Bereits bei der Beratung des Gesetzes in der Septembersession 2010 wurde mit Anträgen aus der Mitte des Kantonsrates die Zuweisung der Führungsrolle debattiert. Da die Präsidialfunktion des Verwaltungsrates der Psychiatrieverbunde einen engen Zusammenhang mit jener des Verwaltungsrates der Spitalverbunde hat, ist sachgerecht auch hier die gesetzliche Anpassung vorzunehmen.

Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat einen Nachtrag zum Gesetz über die Psychiatrieverbunde mit folgenden Eckwerten vorzulegen:

1. Dem Verwaltungsrat gehört eine Vertreterin oder ein Vertreter des zuständigen Departementes an. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departementes ist davon ausgenommen.
2. Die Regierung wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates sowie höchstens acht zusätzliche Mitglieder nach fachlichen Kriterien. Die Vertretung des zuständigen Departementes kann nicht gleichzeitig den Vorsitz des Verwaltungsrates ausüben.»

26. November 2013

SVP-Fraktion
CVP-EVP-Fraktion
FDP-Fraktion